## Jeipziger Cageblatt

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 83.

n.

ur.

ffte.

Des

302;

nal=

reb.=

.45;

omb.

3.50.

en.

re

iф.

fen:

Be:

Pfb. Loco

Bfd.

Juni=

Loco

21/4,

Freitag ben 24. März.

1865.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 15. Märg 1865.

(Auf Grund bes Prototolls bearbeitet und veröffentlicht.) Berr Dr. Stephani brachte zwei Gutachten bes Finanzaus: fouffes jum Bortrage, betreffenb

bie Bemahrung eines Bablgelbes von 15 Thir. jahrlich an

ben Ginnehmer ber Stiftungebuchhalterei. Der Rath nimmt jur Begrundung feines Befchluffes auf ben verhaltnigmäßig ansehnlichen Umfat bei biefer Einnahmeftelle und bie Bemahrung ahnlicher Entschädigungen bei anderen Caffen=

Erpeditionen Bejug. Der Ausschuß fagt in feinem Gutachten: Da ber betreffenbe Beamte, wie nach ber Ratur bes Gefcafte= freifes ber Stiftungebuchhalterei vorauszuseten, ben jahrlichen Befammt = Ginnahmebetrag, in ber Sauptfache wenigstens, nicht in einzelnen fleinen, im rafc brangenben Bertehr gur Caffe gebrachten Summen, fonbern in größeren Capitalien ober in bestimmt nor= mirten Binebetragen und Coupons vereinnahmt, alfo bei einiger Borficht Manco's nicht ju vertreten haben wirb, auch fein Behalt angemeffen normirt erfcheint, fo rath ber Ausschuß einstimmig ber Berfammlung an, Die Ertheilung ihrer Buftimmung jum Rathe=

beidluffe abzulebnen. Diefer Antrag fand einftimmige Annahme.

> Den bom Rath überfenbeten erften Caffenausweis über ben Stand ber neuen Unleibe.

Der Ausschuß hatte bagegen nichts zu erinnern. Gerner referirte Berr Abb. Belfer Ramens bes Musichuffes für Rirchen, Schulen und milbe Stiftungen über

Die Ginrichtung und bas Bubget ber Bienerichen Blinden=

Der Rath fchreibt hieruber u. M. " 1. In unferer, bie Biener = Stiftung betreffenben Bufdrift bom 28. October 1862 theilten wir bezüglich bes Berpflegunge= beitrage für bie aufzunehmenben Rinber Ihnen mit, bag wir von Inlandern jahrlich 64 Thir., von Auslandern bagegen bie volle Berpflegungefumme beanfpruchen murben."

Diermit zeigten Gie nach Ihrem Rudichreiben vom 30. Juli 1863 Sich einverftanben, beantragten aber gleichzeitig, bag nicht blos - wie wir beschloffen hatten - unbeilbare, sonbern auch beilbare Rinber aufgenommen würben."

" Diefem Untrage find wir beigetreten." Dierauf haben wir bie Aufnahmebedingungen feftgeftellt und in biefen bie volle Berpflegungsfumme (für Muslander) auf jahr= lich 150 Thir. bemeffen, beren Erhöhung jedoch, bafern folche fünftig fich nothig machen follte, une vorbehalten.

. 2) Ferner geben wir ben Saushaltplan ber Biener = Stiftung. Bir haben in bemfelben feche Inlander ale in ber Anftalt befindlich angenommen, und jugleich bie Roften ber Beschäftigunge= anftalt mit in Unfolag gebracht. Außerbem bemerten wir erlauterungemeife, bag bie für Betoftigung ber Lehrerin ausgeworfenen 100 Thir. bann, wenn ber Director fich verheirathen und beffen Frau bie Stelle ber Bausmutter und Lehrerin einnehmen follte, in Wegfall tommen, wie in gleichem Fall ber Behalt berfelben an 200 Thir. bem Director jumachft."

" Wir erfuchen Gie: Bu gebachtem Saushaltplane, foweit Goldes nicht bereits

gefcheben, juguftimmen. 3) Für bie innere Ginrichtung endlich finb 900 Thir. ge=

forbert, beren Berwilligung ber Rath beantragt. Diefe 900 Ehlr. follen von ben bieber ermachfenen Capital=

sinfen beftritten werben. Die Aufnahme = und Berpflegungebedingungen lauten nach ber Baffung bes Rathe:

Die Biener = Stiftung für blinde Rinder bat ben 3med, blinden Rinbern bom gurudgelegten fecheten Lebenejahre bis gur Confire mation Unterfommen, Erziehung und Unterricht gu gemabren.

Als blind werben nur Diejenigen betrachtet, welche mittelft bes Befichtefinnes Begenftanbe mabryunehmen nicht vermögen und bei ihrem Thun und Bewegen wefentlich auf bie Benutung bes Taftfinns bingewiefen finb.

Ausgeschloffen von ber Aufnahme find Beiftestrante, Epilep= tifche, Bilbungeunfähige und mit anftedenben Rrantheiten ober mit foweren torperlichen Gebrechen Behaftete.

Die Aufnahme hangt von ber Genehmigung bes Stadtrathe gu Leipzig ab und find Gefuche um Aufnahme bei biefem einzureichen. Denfelben find beigulegen

a. ein gerichtearztliches Beugnig über ben gefammten geiftis gen und forperlichen Buftand bes Aufzunehmenben,

b. ber 3mpffdein,

c. ber Beimathefdein nebft Geburtefdein. 3m Uebrigen behalt ber Rath fich vor, ju verlangen, bag ber Aufzunehmende bor ber Aufnahme ber Anftaltebirection fich perfonlich vorftelle.

Bebes Rind hat, außer bem Unjuge, ben es tragt, mitzubringen:

2 paar Strumpfe,

Bemben,

Jade,

paar Beintleiber | bie Rnaben.

1 Befte

1 Rod, bie Dabden.

Der jahrliche normalmäßige Berpflegbeitrag für einen Bögling ber Anftalt beträgt bis auf Beiteres für Inlander (Sachfen) Bierunbfechzig Thaler und für Auslander (Richt = Sachfen) Ginhundertfunfzig Thaler.

Dafür gewährt bie Anstalt Aufficht und Unterricht, Wohnung, Roft, Beigung, Lagerftatte, Betleibung und Bafche, arztliche Bflege

und Medicin.

Die Berpflegbeitrage find im Boraus in vierteljahrlichen Theil= gablungen ben 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeben Jahres an bie Anftaltebirection ju entrichten. Der Beitrag für bie Beit vom Tage ber Aufnahme bis jum nachften ber vorermahn : ten Bablungstermine ift bei ber Buführung gu gablen.

Der Stadtrath ju Leipzig wirb, fo weit bie Rrafte ber Stiftung hierzu ausreichen, für Inlander (§. 4.) eine ober mehrere Freiftellen gemähren.

Die Giltigfeit jeber Aufnahmeverordnung ift auf brei Monate befdrantt. Birb bie Buführung bee Aufzunehmenben binnen ber=

felben unterlaffen, fo ift um bie Aufnahme anderweit nachzusuchen.

Die Entlaffung bes Böglinge tann vor ber Confirmation ver= fügt werben

a. wenn bie Borausjahlungen (§. 5.) nicht punctlich erfolgen ; b. wenn es fich zeigt, bag ber Bwed ber Aufnahme an bem Boglinge nicht erreicht werben fann;

c. wenn die Entfernung beffelben wegen unfittlichen Berhaltens nöthig wird, ober bie langere Beibehaltung wegen hervortretender geiftiger ober torperlicher Bebrechen ober fonft, mit ben Berhaltniffen ber Anftalt nicht langer ver= einbar erfceint.

Much wird bie Entlaffung verfügt wenn bie gur Erziehung bes Boglings verpflichteten Berfonen beziehentlich beffen rechtliche Bertreter barauf ans